

S. 229 / Nr. 52 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 54 III 229

52. Auszug aus dem Entscheid vom 31. August 1928 i.S. Treuhand- und Bank Institut-A.-G.

Regeste:

Auch solche Drittansprecher, die erst nach Pfändungsvollzug ein Pfändungsobjekt erworben, haben Anspruch auf die Einleitung des Widerspruchsverfahrens, sofern sich nicht dem Betreibungsbeamten in unzweifelhafter Weise und ohne dass hierüber komplizierte und weitläufige Erhebungen anzustellen sind, die Überzeugung aufdrängt, dass der bezügliche Drittansprecher schon v o r dem Erwerb des betreffenden Gegenstandes von dessen Pfändung Kenntnis hatte.

SchKG Art. 96, 106 ff.

Le droit de demander l'ouverture de la procédure de revendication appartient aussi au tiers revendiquant qui a acquis un objet saisi après l'exécution de la saisie, à moins que le préposé n'arrive à la conviction absolue, sans procéder pour cela à une enquête longue et compliquée, que le tiers en question a connu la saisie avant l'acquisition de l'objet.

Art. 96, 106 et suiv. LP.

Il diritto di chiedere che l'ufficio faccia luogo al procedimento di rivendicazione spetta anche al terzo, che abbia acquistato un oggetto pignorato dopo il pignoramento, a meno che l'ufficio di esecuzione, senza dover però procedere ad inchiesta lunga e miniziosa, abbia la convinzione assoluta, che il terzo, già prima dell'acquisto, aveva conoscenza del pignoramento.

Art. 96, 106 e seg. LEF.

Seite: 230

Es ist richtig, dass gemäss Art. 96 Abs. 2 SchKG Verfügungen des Schuldners über gepfändete Vermögensstücke ungültig sind, soweit dadurch die aus der Pfändung erwachsenen Rechte verletzt werden, dies jedoch nur unter Vorbehalt der Wirkungen des Besitzerwerbes durch gutgläubige Dritte. Aus dieser letztgenannten Einschränkung folgt somit, dass auch solche Dritte, die erst nach erfolgter Pfändung in den Besitz eines Pfändungsobjektes gelangt sind, einen Anspruch auf die Durchführung des Widerspruchsverfahrens besitzen, sofern sie behaupten, bei der Übernahme im guten Glauben gewesen zu sein; und es ist dann im Bestreitungsfall Sache des Richters zu entscheiden, ob der gute Glaube tatsächlich vorhanden war. Allerdings hat das Bundesgericht in einem neueren Entscheide (vgl. BGE 54 III S. 33 f. Erw. 2) festgestellt, dass ein während der Pendency des Widerspruchsverfahrens erfolgter Verkauf des betreffenden Pfändungsobjektes an einen Dritten, wenn dieser Dritte schon vorher von der Pfändung Kenntnis hatte, nicht zu hindern vermöge, dass das bezügliche Objekt, nachdem die dem ursprünglichen Ansprecher gemäss Art. 107 SchKG gesetzte Frist unbenützt verstrichen sei, verwertet werde, d.h. dass ein solcher Käufer nicht die Einleitung eines neuen Widerspruchsverfahrens ihm gegenüber verlangen könne. Diese zur Verhütung unredlicher Machenschaften anerkannte Regel gilt jedoch nur dann, wenn die Überzeugung, dass der betreffende Drittansprecher schon vor der auf ihn erfolgten Übertragung über die bestehende Pfändung orientiert war, sich den Betreibungsbehörden in unzweifelhafter Weise und ohne dass hierüber komplizierte und weitläufige Erhebungen anzustellen waren (wozu sich das Betreibungsverfahren seiner ganzen Struktur nach gar nicht eignet) geradezu aufdrängt